

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



26. Jahrgang

Potsdam, den 6. November 2017

Nummer 30

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Mitteilung 55/17 vom 30. Oktober 2017

Information über die 32. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes 380

I. Amtlicher Teil**Bildung**

**Mitteilung 55/17
vom 30. Oktober 2017**

Gz: 14-50001

**Information über die 32. Änderung des
Brandenburgischen Schulgesetzes**

Die Mitteilung ist als Einlegeblatt für die Broschüre „Brandenburgisches Schulgesetz – Rechte und Regeln“ des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (7. Auflage, August 2014) geeignet und aktualisiert diese zum Rechtsstand 10.07.2017.

I.**32. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Das Brandenburgische Schulgesetz ist durch das 5. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden. Die Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes betrifft die §§ 16, 40, 57, 68, 83, 84, 85, 90, 99, 107, 110, 121, 124 a, 139 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Die genannten §§ werden wie folgt gefasst:

§ 16**Äußere Organisation nach Schulstufen und Schulformen**

(1) Die Schulen sind nach Schulstufen und Jahrgangsstufen gegliedert. Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden die Primarstufe, die Leistungs- und Begabungsklassen sowie die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe sowie die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II.

(3) Grundschulen, weiterführende allgemeinbildende Schulen oder Oberstufenzentren können mit einer Förderschule oder Förderklasse zusammengefasst werden, wenn die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb erfüllt sind, die räumlichen Verhältnisse dies ermöglichen und die Zusammenfassung schulorganisatorisch zweckmäßig ist. Gesamtschulen und Oberschulen können unter den gleichen Bedingungen auch mit Grundschulen zu einem Schulzentrum zusammengefasst werden.

§ 40**Ruhen der Schulpflicht**

(2) Die Schulpflicht kann für Personen gemäß § 36 Absatz 2 vom Beginn des Aufenthalts im Land Brandenburg bis zu drei Monaten ruhen. ruht für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetzes und Ausländerinnen oder Ausländer während des Besuchs eines von dem für Schule zuständigen anerkannten Sprach- oder Förderkurses. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zum Ruhen der Schulpflicht für Personen gemäß § 36 Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zum zeitlichen Umfang das Ruhen der Schulpflicht festzulegen, wenn der Aufenthalt bei der Einreise erkennbar weniger als sechs Monate dauern wird

- 1. während des verpflichtenden Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes nach dem Asylgesetz und*
- 2. in den Fällen, in denen keine Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt.*

§ 57**Grundsätze der Leistungsbewertung**

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lernentwicklung bewertet, soweit sie für die Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Leistungsnachweisen erheblich sind. In der Jahrgangsstufe 1 und 2 sowie in allen Jahrgangsstufen der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚geistige Entwicklung‘ treten schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten. In den Jahrgangsstufen 3 bis 4 können auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Klassenkonferenz und der Elternversammlung schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten. Die Leistungsbewertung kann in den Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und den entsprechenden Förderschulen durch schriftliche Aussagen ergänzt werden.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dabei werden der Leistungsstand der Lerngruppe und die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, insbesondere schriftliche Arbeiten, mündliche Beiträge und praktische Leistungen. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind für die Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen. Bei Vorliegen besonderer individueller Voraussetzungen, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben, kann auf Antrag von den Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen werden, wenn gleichzeitig angebotene Fördermaßnahmen wahrgenommen werden und die Abweichung auf dem Zeugnis vermerkt wird.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Leistungsbewertung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. zu den die Kriterien und zum Verfahren der Leistungsfeststellung,
2. und die Leistungsbewertung in Form von Noten, Punkten oder schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung
3. zu den Aussagen zur Leistungsbewertung sowie
4. zu den Voraussetzungen für die Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsbewertung.

durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 68

Sonstiges Schulpersonal

(1) Zum sonstigen Schulpersonal gehört, wer an der Schule tätig ist, ohne selbstständig Unterricht zu erteilen. Sonstiges pädagogisches Personal nimmt gruppenbezogen Aufgaben im Unterricht oder im Rahmen von Ganztagsangeboten wahr, an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung“, „körperliche und geistige Entwicklung“, „Sehen“ und „Hören“ und dem entsprechenden gemeinsamen Unterricht gemäß § 29 Abs. 2 und 3 wahr um die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten pädagogisch zu unterstützen. Sonstiges Personal nimmt an der Schule erzieherische, therapeutische, pflegerische, technische oder verwaltende Aufgaben überwiegend außerhalb des Unterrichts wahr. Personen, die auf der Grundlage von § 9 an Schulen tätig sind, gelten nicht als sonstiges Schulpersonal.

§ 83

Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler

(3) Die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 sind entsprechend ihres Alters und ihrer Verantwortungsfähigkeit an die Formen der schulischen Mitwirkung heranzuführen. Soweit die Schülerinnen und Schüler einer Klasse es wünschen, erfolgt abweichend von § 78 Absatz 1 die Wahl von Klassensprecherinnen oder Klassensprechern auch in den Jahrgangsstufen 1 bis 3. Die Schülerinnen und Schüler sind hierbei durch die Schule zu unterstützen.

An Schulen, die nur die Primarstufe umfassen, sollen sich die Klassensprecherinnen und Klassensprecher mindestens zweimal im Schuljahr treffen. Sie wählen aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der Schule ab Jahrgangsstufe 4 die beratenden Mitglieder der Schulkonferenz.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden in Schulen in Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ keine Anwendung.

§ 84

Konferenz der Schülerinnen und Schüler

(1) An jeder Schule der Sekundarstufe I und II wird eine Konferenz der Schülerinnen und Schüler gebildet. Mitglieder der Konferenz sind alle Sprecherinnen und Sprecher ab der Jahrgangsstufe 4. Werden in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 Sprecherinnen und Sprecher gewählt, nehmen diese beratend an der Konferenz der Schülerinnen und Schüler teil. An Schulen, die neben einer Sekundarstufe auch die Primarstufe umfassen, nehmen die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 4 bis 6 beratend an der Konferenz der Schülerinnen und Schüler teil.

(4) Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher der Schule und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 kann die Konferenz der Schülerinnen und Schüler beschließen, dass die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Schule direkt von allen Schülerinnen und Schülern der Schule aus dem Kreis der Schülerschaft gewählt wird. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Schule ist stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz der Schülerinnen und Schüler. Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler wählt aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der Schule die Mitglieder der Schulkonferenz sowie ein Mitglied des Kreisrates der Schülerinnen und Schüler. Ebenso wählt sie die beratenden Mitglieder der Elternkonferenz, der Konferenz der Lehrkräfte und der Fachkonferenzen. Sie wählt je ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Eltern an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilkonferenzen der Schülerinnen und Schüler gebildet wurden.

§ 85

Konferenz der Lehrkräfte

(1) An jeder Schule wird eine Konferenz der Lehrkräfte gebildet. Stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz der Lehrkräfte ist, wer an der Schule regelmäßig mindestens fünf sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilt, das sonstige pädagogische Personal sowie die Schulleiterin als Vorsitzende oder der Schulleiter als Vorsitzender. Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Elternkonferenz und der Konferenz der Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 9 Abs. 2 mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte sowie die Lehrkräfte, die an der Schule regelmäßig weniger als sechs fünf Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen, sind beratende Mitglieder der Konferenz. Die Konferenz der Lehrkräfte tritt in der Regel sechsmal im Jahr auf Einladung der Schulleitung zusammen.

§ 90

Zusammensetzung der Schulkonferenz

(3) An Schulen, die nur die Primarstufe umfassen, gehören der Schulkonferenz Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 4 mit beratender Stimme an.

(34) An Schulen mit einem Anteil minderjähriger ausländischer Schülerinnen und Schüler von wenigstens 10 bis höchstens 50 vom Hundert sollen der Schulkonferenz zusätzlich je eine Vertreterin oder ein Vertreter der ausländischen Eltern auf Vorschlag der Elternkonferenz und der ausländischen Schülerinnen und Schüler auf Vorschlag der Konferenz der Schülerinnen und Schüler mit beratender Stimme angehören.

(45) An Schulen, zu denen ein Internat gehört, bestimmt das pädagogische Personal des Internates aus der Mitte seiner hauptberuflich Tätigen eine Person zum beratenden Mitglied der Schulkonferenz.

(56) Die Schulkonferenz wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand. Ihm gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Geschäfte der Schulkonferenz.

(67) Die Mitglieder der Schulkonferenz können zu Tagesordnungspunkten im Beteiligungsverfahren gemäß § 91 Abs. 2 beratend an der Konferenz der Lehrkräfte teilnehmen. An den Beratungen der Schulkonferenz können alle Angehörigen der Schule als Gäste teilnehmen. § 73 Abs. 4 Satz 2 und § 76 Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 99

Wirkungskreis des Schulträgers

(5) Soweit der Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung einen für Schule zuständigen Ausschuss bildet, gehört das den Vorsitz führende Mitglied des Kreisschulbeirates diesem an und nimmt die entsprechenden Rechte und Pflichten einer sachkundigen Einwohnerin oder eines sachkundigen Einwohners gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wahr. Das den Vorsitz führende Mitglied des Kreisschulbeirates soll als Mitglied mit beratender Stimme in den für Schulen zuständigen Ausschuss des jeweiligen Kreistages oder der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung berufen werden.

§ 107

Übertragung von Schulanlagen

(1) Soweit die Schulträgerschaft übertragen wird und der neue Schulträger das Schulvermögen für schulische Zwecke benötigt, gehen die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten des bisherigen Schulträgers entschädigungslos und ergebnisneutral auf den neuen Schulträger über.

(3) Wird das übereignete Schulvermögen nicht mehr für schulische Zwecke benötigt, kann der frühere Schulträger innerhalb eines Jahres nach der Entwidmung die entschädigungslose und ergebnisneutrale Rückübertragung unter Berücksichtigung eines anteiligen Wertausgleichs für den kreislichen Eigenanteil des zwischenzeitlichen Schulträgers an werterhöhenden Investitionen verlangen. Dieser Anspruch entfällt, wenn der neue

Schulträger für die übergegangenen Schulanlagen Ersatzbauten errichtet.

(4) Für die bei der Übertragung der Schulanlagen erforderlichen Rechtshandlungen werden Gerichtskosten und öffentliche Abgaben nicht erhoben.

(5) Beim Übergang des Eigentums an den Schulanlagen gemäß Absatz 1 hat der neue Schulträger unverzüglich den Antrag auf Berichtigung des Grundbuches zu stellen. Der Antrag muss von der Behördenleitung oder der Vertretung unterschrieben und mit einem Dienstsiegel versehen sein. Zum Nachweis gegenüber dem Grundbuchamt ist die Genehmigung des Schulträgerwechsels durch das für Schule zuständige Ministerium dem Antrag beizufügen.

§ 110

Sachkosten

(2) Zum Sachbedarf zählen insbesondere die Aufwendungen für

1. die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und Anlagen einschließlich der Ausstattung,
2. ~~die~~ Mieten und Pachten sowie laufende Leistungen aufgrund von Leasing-Verträgen, wenn sich das Objekt nicht im wirtschaftlichen Eigentum des Schulträgers befindet, sofern diesen einen vorübergehenden Bedarf dienen und nach den gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand sind
3. die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Räumen sowie Sachausgaben für die Tätigkeit der schulischen Gremien,
4. die Beschaffung der Lernmittel, Lehrmittel und Unterrichtsmittel einschließlich der Gebühren und anderen Abgaben für ihre Bereitstellung und Nutzung sowie der Schulbücherei,
5. die notwendige Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen Unterrichtsorten,
6. die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Räumen sowie Bürobedarf für sonderpädagogische Fördermaßnahmen,
7. den Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerlotsen und für Schülerinnen und Schüler, die an Schülerbetriebspraktika, Betriebserkundungen, an Radfahrprüfungen oder an ähnlichen Schulveranstaltungen teilnehmen,
8. die Unfallversicherung und den Ersatz von Sachschäden für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 68 Abs. 3 herangezogenen Personen sowie die ehrenamtlich in der Schule tätigen Personen,
9. die Gebühren und andere Abgaben, die bei der Durchführung von Unterrichtsveranstaltungen entstehen, sowie die Erstattung von Gerichtskosten und Auslagen aufgrund von Verwaltungsentscheidungen der Schule,
10. die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen und
11. die Abschreibungen auf Schulgebäude und Schulanlagen, die ausschließlich schulischen Zwecken gewidmet sind, sowie auf Wohnheim- und Internatsgebäude abzüglich der Erträge aus dazugehörigen Sonderposten.

Das für Schule zuständige Ministerium kann Empfehlungen über den Umfang und die Ausgestaltung der Schulgebäude und Schulanlagen (Raumprogramm) sowie über die Einrichtung und sächliche Ausstattung der Schule herausgeben, insbesondere aus pädagogischen Gründen, zur behindertengerechten Gestaltung sowie aus Gründen der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes.

§ 121

Genehmigung von Ersatzschulen

(1) Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums errichtet oder geändert werden. Eine Genehmigung nach Satz 1 ist bei beruflichen Ersatzschulen auch für die Einrichtung eines Bildungsgangs, eines Berufs oder einer Fachrichtung erforderlich.

(2) Die Genehmigung ist unter Beachtung der Absätze 3 bis 6 zu erteilen, wenn

1. die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter den Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurücksteht,
2. die Lehrkräfte fachlich und pädagogisch eine wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung nachweisen, die hinter der Ausbildung der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht zurücksteht, oder die fachliche und pädagogische Befähigung der Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird, ~~und~~
3. eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern nicht gefördert und damit der Schulbesuch unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern gewährleistet wird und
4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist.

(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte ist miss genügend gesichert sein, wenn durch schriftlichen Vertrag ind dem zumindest

1. über das Angestelltenverhältnis begründet und ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde
2. der Anspruch auf Urlaub festgelegt und die Pflichtstundenzahl geregelt

wurden sowie und 3. die Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Abständen gezahlt werden. Die zuständige Schulbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 zu lassen.

§ 124a

Ermittlung des Betriebskostenzuschusses

(3) Die Personaldurchschnittskosten je Lehrkraft und Schulform entsprechen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 den Arbeitgeberkosten für tarifbeschäftigte Lehrkräfte an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Die Beiträge für die Unfallversicherung werden in Form eines pauschalierten Zuschlags be-

rücksichtigt, der sich an den bei den Trägern von Ersatzschulen hierfür anfallenden Kosten orientiert. Dabei werden d Die maßgeblichen Entgeltgruppen werden nach den tarifvertraglichen Vorschriften für den öffentlichen Dienst der Länder in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Es werden festgelegt:

1. für die Grundschule, ~~die Oberschule und die Gesamtschule in der Sekundarstufe I~~ die Entgeltgruppe 11 und
2. für das Gymnasium, ~~die Oberschule, die Gesamtschule, die gymnasiale Oberstufe an Gesamtschulen,~~ das berufliche Gymnasium, die Förderschule und die berufliche Schule die Entgeltgruppe 13.

Für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ werden die Personaldurchschnittskosten auf der Grundlage einer Gewichtung der Arbeitgeberkosten zu den Entgeltgruppen 109 und 13 im Verhältnis 1:3 ermittelt. Maßgeblicher Stichtag für die Ermittlung der Personaldurchschnittskosten ist der 31. März vor dem jeweiligen Zuschusszeitraum. Die für das sonstige Personal gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 anfallenden Personalkosten werden in Form eines Zuschlags berücksichtigt.

(8) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere über die Grundlagen und das Verfahren zur Feststellung der Höhe des Betriebskostenzuschusses sowie über die Verwendungsnachweisprüfung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu

1. der Ermittlung der zu berücksichtigenden Zahl der Schülerinnen und Schüler,
2. der Ermittlung der Arbeitgeberkosten je Entgeltgruppe einschließlich der Festsetzung der Entwicklungsstufe und eines Zuschlags für die Kosten der Unfallversicherung.
3. der Ermittlung der Zahl der Unterrichtsstunden je Klasse, Woche und Schulform,
4. der Höhe der Zuschläge gemäß Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 Satz 3,
5. der Ermittlung der Zahl der Lehrstellen je Schüler gemäß Absatz 4 Satz 8 und
6. der Höhe der zusätzlichen Bezuschussung gemäß Absatz 7 Satz 1.

§ 139

Landesschulbeirat

(1) Es wird ein Landesschulbeirat gebildet. Ihm gehören die gemäß § 138 Abs. 3 gewählten Mitglieder an. Dem Landesschulbeirat gehören ferner an

1. die oder der Vorsitzende des für Schule zuständigen Ausschusses des Landtages Brandenburg,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände im Land Brandenburg,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche sowie des Humanistischen Verbandes Deutschlands,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern, der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte an Ersatzschulen und der Träger von Ersatzschulen im Land Brandenburg,

5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes,
6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und der Vereinigung der Unternehmensverbände,
7. je ein vom Landes-Kinder- und Jugendausschuss und von den Frauenverbänden im Land Brandenburg benanntes Mitglied und
8. ein von den anerkannten Dachverbänden der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz benanntes Mitglied.

Vertreterinnen und Vertreter anderer Einrichtungen und Interessenverbände von landesweiter Bedeutung sollen im Benehmen zwischen dem Vorstand und dem für Schule zuständigen Ministerium eingeladen werden, wenn Beratungsgegenstände dies nahe legen.

II. Zitierweise

Die Zitierweise lautet gegebenenfalls:

„§ ... des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Brandenburgische Schulgesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 16).“

III. Brandenburgisches Vorschriftensystem

Die konsolidierte Fassung des Brandenburgischen Schulgesetzes finden Sie im Internet unter:

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg>